

Haushaltssatzung

der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	39.650.400 €		
Finanzerträge	305.300 €	auf	39.955.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	38.991.600 €		
Finanzaufwendungen	84.100 €	auf	39.075.700 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	36.398.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	35.164.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	8.720.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	13.772.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	482.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	830.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite,
deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 482.000 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.350.000 €
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite,
die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt
festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 190 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Wassenberg, den 19. Dezember 2019

Winkens
Bürgermeister

Schlösser
Schriftführerin